

Gewerbegebiet an der B16 bei Großberg, Gemeinde Pentling

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



ÖKON 2018

Vorhabensträger: Gemeinde Pentling
Am Rathaus 5
93080 Pentling

Auftragnehmer:



**Gesellschaft für Landschaftsökologie,
Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH –**

Dr. F. Foeckler/ Dipl.-Ing. (FH) H. Schmidt/Dipl. Ing (FH) A. Rumm

Hohenfelser Str. 4, Rohrbach
93183 Kallmünz
www.oekon.com

Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) U. Röder

Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	1
2.1 Art und Umfang des Vorhabens	2
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	3
3.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	3
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	9
5 Gutachterliches Fazit	9
6 Literaturverzeichnis	10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Pentling ist am südlichen Ortsrand von Großberg direkt an der B16 ein Vorhaben bezogenes Gewerbegebiet (Tankstelle mit Nebeneinrichtungen) geplant. Da potentielle Lebensraumbereiche für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein können, ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- wenn notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ingenieurbüro für Bauwesen Ing. Consult Dipl.-Ing. A. Lehner: Vorentwurf des vorhabenbezogenem Bebauungsplanes vom 9.04.2018
- Auszug aus der Artenschutzkartierung Kurzliste vom 1.07.2018
- Daten der Biotopkartierung (www.lfu.bayern.de)
- Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015 der Obersten Baubehörde.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Art und Umfang des Vorhabens

Das geplante Gewerbegebiet liegt am südlichen Ortsrand von Großberg an der B16, angrenzend an eine vorhandene Parkbucht der B16. Diese soll zukünftig als Zufahrt zum Gelände genutzt werden, auf dem eine Tankstelle mit Zusatzgebäuden (Shop, Gastronomie, Auto-Service) errichtet werden soll. Das geplante Gewerbegebiet hat eine Fläche von ca. 7300 m². Es erstreckt sich auf einen nach Westen geneigten Wiesenhang der von der Parkbucht an der B16 durch einen vor ca. 30 Jahren als Straßen-Begleitgehölz gepflanzten Gehölzstreifen aus überwiegend Spitzahorn mit vereinzelter Beimischung von Kiefern abgetrennt wird. Die Gehölze haben einen Stammdurchmesser von maximal 30 cm, der Großteil weist einen Stammdurchmesser von 20 – 25 cm auf.

Das Gebiet wird im Westen von der B16, im Osten von der Straße nach Graßlfing und im Norden von dem Ort Großberg begrenzt. Auf dem Gelände wird zudem auf ca. 1500 m² ein Lagerplatz für Recyclingmaterial betrieben.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge der geplanten Bebauung soll der Gehölzstreifen entlang der Straße auf einer Länge von etwa 150 m gerodet werden.

Die Baumaßnahmen könnten Störungen für naheliegende naturnahe Lebensräume verursachen. Da jedoch das Planungsgebiet hinsichtlich von Störungen durch Lärm- und Staubemissionen eine hohe Vorbelastung durch die B16, den Ort und die Straße nach Graßlfing aufweist, sind durch den Baubetrieb keine relevanten zusätzlichen baubedingten Störungen anzunehmen.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Flächeninanspruchnahme werden vorhandene Lebensraumstrukturen für saP-relevante Tierarten beseitigt:

- Dauerhafte Beseitigung des straßenbegleitenden Gehölzstreifens auf 150 m Länge und damit Verlust von Habitstrukturen für Gehölzbrüter und Strukturen im Jagdraum der Fledermäuse
- Dauerhafte Überbauung von bisher eher extensiv genutzten Wiesenflächen, deren Arten- und Strukturreichtum über den intensiv genutzten Flächen in der Umgebung liegt und somit ein erhöhtes Nahrungsangebot für Fledermäuse und Vögel bietet.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch den Betrieb der Tankstelle mit ihren Zusatzeinrichtungen (Shop, Gastronomie, Auto-Service) werden zusätzlich zum Straßenverkehr Störungen durch An- und Abfahrtsverkehr entstehen. Da die Planungsfläche direkt neben der B16 liegt und durch die bestehende Parkbucht An- und Abfahrtsverkehr bereits in geringerem Umfang vorhanden ist, ist eine weitere Erhöhung des Störungspotentials zwar gegeben, wird jedoch wegen der bestehenden hohen Vorbelastung als nicht relevant eingestuft.

Die voraussichtlich durchgehende Beleuchtung des Tankstellenbereiches, bedeutet eine weitere Ausdehnung der von Lichtemissionen betroffenen Flächen mit einer erhöhten Anlockung von Insekten und damit in Folge mit möglichen Wirkungen auf den Jagdlebensraum von Fledermäusen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Der Artbestand wird auf Grundlage der Artinformationen der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilt. Hierbei werden die Daten des TK Blattes 7038 (Bad Abbach) zur Beurteilung herangezogen und mit den jeweiligen Landkreisdaten Regensburg und Kehlheim sowie des Naturraumes Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten abgeglichen. Die Abfrage erfolgt für die Lebensraumtypen Hecke und Gehölze sowie Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume. Die Abfrage der Artenschutzkartierung mit Kurzliste vom 1.07.2018 hat keine Nachweise von saP-relevanten Arten im weiteren Umgriff des Planungsgebietes ergeben. Der einzige Fundpunkt stellt ein Nachweis verschiedener Wildbienenarten am nördlichen Ortsrand von Graßfing aus dem Jahr 1984 dar.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Für die ausgewählten Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensivgrünland und sonstige Agrarlebensräume sind auf dem Kartenblatt 7038 Bad Abbach, aber auch für die gesamten Landkreise Regensburg und Kehlheim keine saP-relevanten Pflanzenarten genannt.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

3.1.2.1 Säugetiere

- **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Für die Landkreise Regensburg und Kehlheim in Zusammenschau mit den Daten des Naturraumes sind für die betrachteten Lebensraumtypen folgende 9 Fledermausarten gemäß Tab. 1 relevant:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/potentiellen Säugetierarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

u ungünstig/unzureichend
 g günstig

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Quartiermöglichkeiten für die genannten Arten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die zu rodenden Gehölze sind zu jung und weisen zudem keine Totholz- oder Höhlenstrukturen auf, die als Quartier dienen könnten.

Das Straßenbegleitgrün mit der relativ extensiven Wiese und den Saumstrukturen stellt allerdings kleinflächig eine Jagdraumstruktur dar. Der ortsnahe Jagdlebensraum der Fledermäuse ist deshalb von der Flächeninanspruchnahme und der zukünftigen nächtlichen Beleuchtung des Areals betroffen.

• **Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten**

Fledermäuse benötigen insektenreiche Flächen als Jagdlebensraum. Diese sind in Siedlungsnähe insbesondere an Grenzlinienstrukturen (Gebüschränder, Säume, extensiv genutzte Wiesen, Ruderalflächen etc.) vorhanden. Das Vorhabensgebiet weist derartige Grenzlinien auf, die von Fledermäusen als Jagdlebensraum genutzt werden könnten. Allerdings sind sie kleinflächig und werden einseitig von der vielbefahrenen B16 begrenzt. Da Fledermäuse die Querung von vielbefahrenen Straßen eher meiden stellt das Vorhabensgebiet auch keine Leitstruktur zu den Hecken-Extensivwiesenstrukturen östlich der B16 dar. In der näheren Umgebung westlich der Bundesstraße sind weitere höherwertige Jagdraumstrukturen entlang der Hangleite des Iradinger Baches mit Laubwaldrand, Grünland sowie lückigem Bachbegleitgrün vorhanden.

Die zu erwartende nächtliche Beleuchtung dagegen wird vermehrt Insekten anlocken und damit sekundär an Lichtquellen jagende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler bei ihrer Nahrungssuche begünstigen. Andererseits vermehrt sich der Insektenreichtum ja durch Lichtquellen nicht, sondern sie werden aus den unbeleuchteten Bereichen „herausgezogen“. Für die lichtscheuen Fledermausarten wird somit in der unbeleuchteten Umgebung von Lichtquellen das Nahrungsangebot geringer. Grundsätzlich steigt die Mortalität von Insekten an Lichtquellen stark, so dass die Ausweitung von Lichtemissionen in die freie Landschaft eine Verringerung der Insektendichte bringt (BfN 2017).

Da die Lichtemissionen durch die Ausweitung der Siedlungsfläche grundsätzlich zunehmen, sind die an Lichtquellen jagenden Arten dadurch wenig betroffen. Es gilt die Bedürfnisse der lichtscheuen Arten im Rahmen des Artenschutzes in den Vordergrund zu stellen. Für diese Arten ist die Bebauungsfläche wegen der vielbefahrenen Straße (Scheinwerferkegel) und der Siedlungsnähe jedoch ebenfalls nur von geringer Bedeutung.

Wegen der Kleinflächigkeit, der untergeordneten Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse und der nördlich und südlich gleichermaßen ausgeprägten Straßenrandbegrünung ist deshalb die Erfüllung des Schädigungsverbotes durch die Flächeninanspruchnahme und die Beleuchtung für das Vorhaben nicht gegeben. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Um eine signifikante Zunahme der Insektenmortalität im umgebenden Nahrungsraum der Fledermäuse zu vermeiden ist jedoch die Beleuchtung einschließlich der Werbeträger des Gewerbegebietes möglichst „insektenfreundlich“ in Bezug auf Art und Intensität des verwendeten Lichtes und einer möglichst geringen Abstrahlung in die Umgebung zu gestalten (V2).

Die Betroffenheit der Fledermäuse in Bezug auf ihren Jagdlebensraum ist somit wie folgt zu beurteilen:

Konflikt vermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein V2
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.1.2.2 Reptilien

Für die ausgewählten Lebensraumtypen sind keine saP-relevanten Arten genannt. Die Ortseinsicht am 14.06.2018 hat bestätigt, dass die notwendigen Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse im Vorhabensgebiet nicht vorhanden sind, da Sonnplätze fehlen und kein offener Bereiche zur Eiablage vorhanden sind.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Reptilienarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.3 Amphibien

Für die betroffenen Lebensraumtypen sind zwei Amphibienarten (Tab. 2) genannt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/potentiellen Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u
<i>Tristurus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u

Abkürzungen siehe Tab.1

Da im Vorhabensgebiet und in der näheren Umgebung keine Laichgewässer vorhanden sind könnten diese Arten den Planungsraum lediglich als Landlebensraum nutzen. Die Knoblauchkröte hat jedoch nur einen Aktionsraum von 200 – 400 m rund um ihre Laichgewässer. Auch Kammolche verbleiben größtenteils in einem Umkreis von mehreren 100 m um ihre Laichgewässer. Als Landlebensraum dieser Arten ist der Vorhabensbereich somit nicht anzunehmen.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Amphibienarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.4 Libellen

Für die betroffenen Lebensraumtypen sind saP-relevante Libellenarten sowohl in den Landkreisen als auch im Naturraum nicht genannt.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Libellenarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.5 Käfer

Für die Landkreise Regensburg und Kehlheim ist jeweils der Eremit als saP-relevante Art genannt.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/potentiellen Käferarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u

Abkürzungen siehe Tab.1

Die Art benötigt dicke Laubbäume mit ausreichend großen Mulmhöhlen. Im Planungsgebiet sind derartige Gehölze nicht vorhanden.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Käferarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.6 Schmetterlinge

Für die betroffenen Lebensraumtypen sind saP-relevante Schmetterlingsarten sowohl in den Landkreisen als auch im Naturraum nicht genannt.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Schmetterlingsarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.7 Mollusken

Für die betroffenen Lebensraumtypen sind saP-relevante Molluskenarten sowohl in den Landkreisen als auch im Naturraum nicht genannt.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Molluskenarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.8 Fische

Für die betroffenen Lebensraumtypen sind saP-relevante Fischartenarten sowohl in den Landkreisen als auch im Naturraum nicht genannt. Auch kommen im Projektgebiet keine geeigneten Gewässer vor.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Fischarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Für die ausgewählten Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sind eine Vielzahl von Arten genannt. Da die Straßenbegleitgehölze nur linear und wenig struktureich ausgeprägt sind und das Vorhabensgebiet von Ortsrand, B16 und der Straße nach Graßfing begrenzt wird, ist die Qualität der vorhandenen Lebensraumstrukturen eher geringwertig und bereits jetzt ein sehr hohes Störungspotential vorhanden. Von den Gehölzbrütern werden deshalb nur die wenig störungsanfälligen, allgemein verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) gemäß Abschichtungstabelle (Anlage 3 der Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung, Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, oberste Baubehörde 2015) potentiell zu erwarten sein. Bei diesen allgemein verbreiteten Arten sind gemäß der „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur saP des LfU 2018 *„regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.“*

Für Offenlandbrüter ist die Wiesenfläche zu kleinflächig, um als Bruthabitat genutzt werden zu können.

- **Beurteilung der Betroffenheit**

Die allgemein verbreiteten Arten, die Siedlungsränder und Straßengehölze als Bruthabitat nutzen, sind durch die Beseitigung der Gehölze entlang des Parkplatzes im Rahmen des Vorhabens betroffen. Die betroffenen Gehölzstrukturen haben jedoch aus den oben genannten Gründen eine eher untergeordnete Bedeutung als Brutstruktur. Die Beseitigung reduziert Brutmöglichkeiten in nur geringem Umfang. Höherwertige, weniger störungsintensive Strukturen sind östlich der B16 (biotopkartierte Heckenbestände) und an der Hangleite zum Irdinger Bachtälchen vorhanden.

- **Prüfung der Verbotstatbestände für die Gilde der Gehölzbrüter**

Durch die Beseitigung des Straßenbegleitgehölzes auf ca. 150 m Länge wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungshabitate im räumlichen Zusammenhange aus den oben genannten Gründen gewahrt bleibt.

Um die Störungen während der Brutzeit bzw. Tötungen von Individuen zu vermeiden, dürfen die Gehölze gemäß BNatSchG §39 nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel, d.h. nur von Anfang Oktober bis Ende Februar beseitigt werden (V1).

Störungen durch die Baumaßnahmen im Hinblick auf die angrenzenden Brutstätten sind nicht zu erwarten, da die baubedingten Störungen nicht in relevanter Weise über die bereits vorhandenen Vorbelastungen (Straßen, Lagerplatz) hinausgehen werden.

Die Betroffenheit der Gehölzbrüter in Bezug auf ihre Bruthabitate ist somit wie folgt zu beurteilen:

Konflikt vermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	V1
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Tötungsverbot erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Die Ausholungsarbeiten und Rodungen sind in der gesetzlich festgelegten Zeit im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10 und dem 28.02. des Folgejahres durchzuführen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung brütender Vögel vermieden.

V2 Die Beleuchtung einschließlich der Werbeträger des Gewerbegebietes ist möglichst „insektenfreundlich“ in Bezug auf Art und Intensität des verwendeten Lichtes und einer möglichst geringen Abstrahlung in die Umgebung zu gestalten und auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

5 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die Fledermausarten in ihrem Jagdlebensraum sowie von den Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Gilde der Gehölzbrüter betroffen. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Planungsraumes durch die B16 im Osten, der Straße nach Graßfing im Westen, des Ortes Großberg sowie des bestehenden Lagerplatzes für Recyclingmaterial bietet das Planungsgebiet nur eine geringe Lebensraumqualität für die genannten betroffenen Tiergruppen. Schädigungs-, Störungs-, und Tötungsverbote gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Als Vermeidungsmaßnahmen sind der in § 39 BNatSchG festgelegte Schutz der Lebensstätten in Bezug auf Gehölzschnitt außerhalb der Brutzeit der Vögel und ein insektenfreundliches Beleuchtungsmanagement im Vorhabensgebiet zu beachten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018): Artenschutzkartierung Bayern, Kurzliste und digitale Daten, Stand 1.07.2018

Bayrisches Landesamt für Umwelt (2018): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Online-Viewer (FIN-Web) <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

Bayrisches Landesamt für Umwelt (2018): Biotopkartierungsdaten unter http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/ und im bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer siehe oben)

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/index/htm>, Abfrage Juni 2018.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Hrsg. M. Hels, F. Hölker und B. Jessel, BfN-Skripten 336, <http://www.bfn.de>

Ingenieurbüro für Bauwesen Ing. Consult Dipl.-Ing. A. Lehner: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 9.04.2018